

Wie im Alten Testament hat die Königsherrschaft Gottes eine Entsprechung im Volke Gottes. Aber auch was Volk Gottes ist, muß im Lichte des neutestamentlichen Heilsereignisses neu gesagt werden: Kirche als Volk Gottes ist nicht einfach identisch mit dem Gottesreich. Sie ist vielmehr in dem Spannungsfeld zwischen Himmelfahrt und Parusie, zwischen schon jetzt und noch nicht, jener Ort, wo die Kräfte und Gaben der endgültig kommenden Gottesherrschaft wirksam sind. Sie nimmt teil an dem dynamischen Charakter des Gottesreiches, indem die Herrschaft Gottes gekommen ist, kommen wird und zugleich immerzu kommt. Von dieser heilsgeschichtlichen Dynamik her muß die Kirche verstanden werden als das wandernde Gottesvolk, als das man sie heute gerne sieht.

Noch weniger als im Alten Testament wird im Neuen Testament die Totalität der Königsherrschaft Gottes über die ganze Welt und die Universalität des göttlichen Heilswillens dadurch verdunkelt, daß Gott sich ein Volk geschaffen hat, das sich seiner Herrschaft unterwirft. Ist dieses Volk an sich schon berufen – aus allen Völkern, Stämmen und Nationen –, so hat die Heilsgeschichte nach Christus ausdrücklich das Ziel, im Gottesvolk des künftigen Reiches alle Menschen zu versammeln. Diese Versammlung wird stattfinden in einer neuen, verklärten Welt.

Was in der Geschichte geschieht, ist vieldeutig und kann oft auf mannigfache Weise interpretiert werden. Erst recht wenn dieses Geschehen als Heilstat von Gott kommt, eröffnet es dieses Geheimnis nur den Augen des Glaubens, der von Gottes Geist gewirkt ist. Sobald aber der Glaube ein solches Geschehen als Heilsereignis verstanden hat, spricht er das aus in einer Weise, die ganz von selbst die Form eines lobpreisenden Bekenntnisses gewinnt. Der Glaube sieht aber nicht nur isoliert ein einzelnes Heilsereignis oder isolierte einzelne Heilsereignisse. Ihm eröffnet sich auch der Zusammenhang, der von Gott her zwischen den einzelnen Taten Gottes in der Geschichte besteht: Es eröffnet sich ihm die Heilsgeschichte in ihrer Tendenz auf die vollendete Gottesherrschaft hin. So entstehen bereits im Alten Testament Glaubensbekenntnisse als Summarien der Heilsgeschichte. Die christlichen Bekenntnisformeln handeln vor allem von dem Heilswirken Gottes in Jesus Christus. Jedes Bekenntnis erhebt nun auch den Anspruch, der in den Geschichtstaten Gottes zum Ausdruck kommt: daß der Mensch sich der Herrschaft Gottes und damit seiner Liebe ausliefert. Nichts anderes als das bekenntnishafte Weiter-sagen und Verkünden der Großtaten Gottes in der Heilsgeschichte sind die christliche Predigt und die christliche Glaubensunterweisung. Es ist darum unerläßlich, daß Prediger und Katecheten eine klare und richtige Vorstellung von der Heilsgeschichte haben: Heilsgeschichte ist die Geschichte der Grundlegung, Ausbreitung und Vollendung des Reiches Gottes von der Erschaffung der Welt bis zu ihrer Vollendung. Auf ihrem Höhepunkt

ist sie die Geschichte Christi, der uns das Reich Gottes gebracht und den Zugang zu ihm eröffnet hat. Predigt und Glaubensunterweisung, die sich daran orientieren, erhalten Lebendigkeit, Anschaulichkeit, Konzentration aller Heilswahrheiten und richtige Akzente für den Inhalt der Verkündigung.

Martin Richenhagen

## Literaturbericht

### Literatur zu Ehefragen

Hier soll kein Überblick über die neuere Eheliteratur geboten werden. Einige Regale »überschauen« kann der Seelsorger schließlich in einer Buchhandlung oder bei einer nächsten Pastoralkonferenz, wo ihm das ganze Sortiment auf breiten Tischen vor die Nase gelegt wird. Da wird er auch gleich erkennen, daß es sich bei den meisten Ehebüchern um eine immer neue Wiederholung dessen handelt, was er schon längst weiß; etwas nüchterner und sachlicher vielleicht als früher, aber weder im Ansatz noch in der Aussage neu. Nun braucht dies noch kein Werturteil zu sein, denn weder die biologisch-psychologischen Grundlagen noch die geistliche Wirklichkeit der Ehe unterliegen einem schnellen Wandel, so daß hier wohl berechtigterweise die gültigen Erkenntnisse immer wieder neu bedacht und ausgesprochen werden müssen. Und ich meine, daß dies in jedem der beiden genannten Bereiche (im anthropologischen wie auch im geistlichen) in den letzten dreißig Jahren auch mit viel Geschick und Erfolg getan wurde. Aber eben, es geschah in jedem der beiden Bereiche, und was fehlte, war die letzte Einheit. Natürlich versuchte man auch stets die Verbindung, da oder dort sogar recht mystifizierend. Aber was half dies alles, solange man letztlich Sexualnormen einem recht fragwürdigen Naturbegriff unterzuordnen hatte. Man spürte doch gerade den besten der Ehebücher an, daß ihre Autoren an einem bestimmten Punkt nicht mehr aussagten, was sie dachten. Das Prokrustesbett war zu deutlich spürbar. So begnügen wir uns mit dem Hinweis auf einige wenige Werke, die durch ihre allgemeine Bedeutung hervortreten oder die sich in besonderer Weise um einen Neuan-satz zur Überwindung des noch verbliebenen Dualismus bemühen. Im Anschluß daran soll auf ein Problem eigens eingegangen werden.

## Ein Handbuch der Elternbildung

Mit besonderer Freude erwähnen wir an erster Stelle ein umfassendes *Handbuch der Elternbildung*<sup>1</sup>, das soeben unter dem Patronat des Familienbundes der deutschen Katholiken, des katholischen Familienverbandes Österreichs sowie der schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für katholische Elternschulung erschienen ist. Die Notwendigkeit eines solchen Werkes bedarf keines Beweises. Was Bundeskanzler Dr. J. Klaus in seinem Vorwort schreibt, ist wohl allen Einsichtigen klar: »Jede Form gesellschaftlicher Gesundung und ethischer Neuorientierung muß zunächst von der Familie ihren Ausgang nehmen.« Und diese Erneuerung kann nur gelingen, »wenn die Ehepartner, besonders aber die jungen Menschen, die den Entschluß gefaßt haben, eine Familie zu gründen, auch mit allen Erkenntnissen der modernen Wissenschaft, der Pädagogik, der Sozialethik, der Psychologie, der Medizin und der Moraltheologie ... vertraut gemacht werden«. Aus dieser Einsicht hat man schon längere Zeit weitherum die Konsequenzen gezogen. Überall versucht man, durch Ehe- und Elternseminare einen möglichst weiten Kreis von Menschen zu bilden. Das ruft aber dringend nach einer entsprechenden Schulung der dafür Engagierten. Das Handbuch richtet sich darum an alle, die in irgendeiner Form an der Ehevorbereitung oder an der Elternbildung mitverantwortlich sind: an Priester, Ärzte, Pädagogen und insbesondere an Leiter und Referenten von Ehekursen. Keiner von uns kann mehr allein alle Gebiete überblicken. Ein Dialog der Partner und eine Zusammenschau der verschiedenen Standpunkte drängt sich auf. Kann das ein Handbuch mit fünfzig Mitarbeitern leisten? Da liegt doch das große Problem eines solchen Gemeinschaftsunternehmens. Selbstverständlich spürt man auch in diesem Handbuch deutlich die verschiedenen Autoren, die daran gearbeitet haben; trotzdem ist aber aus zweifachem Grunde mehr als eine bloß äußere Buchbindereinheit geworden. Einmal *durch die Anlage des Werkes*: Im ersten Teil wird gezeigt, was Elternbildung im Rahmen der Erwachsenenbildung überhaupt sein soll und sein kann. Ein hervorragender Beitrag von J. Duss-von Werdt erweist die Selbständigkeit und Werthaftigkeit der Ehe als Ausgangspunkt für die ganze Bildungsarbeit. Duss entwirft sozusagen den Grundplan, in dem die Materialien des gesamten Werkes einzubauen sind. Der zweite Teil steht unter der einheitlichen Autorschaft von J. A. Hardegger und bringt eine ausführliche Methodik der Ehe- und Elternbildung. Eine ganz der Praxis zugewandte Handreichung für die Bildungsarbeit! Neben grundsätzlichen Überlegungen findet man eine Fülle von Anregungen zur praktischen Gestaltung von Gruppengesprächen und Kursen. Man staunt über die Vielfalt der Möglichkeiten, die unter ganz verschiedenen Voraussetzungen bisher entwickelt wurden und die jedem Interessierten neue Ideen vermitteln. Auf diesem Fundament werden im dritten Teil von den verschieden-

sten Fachleuten die eigentlichen Materialien zu den Ehe- und Erziehungsfragen dargeboten. Hier erscheint nun sehr deutlich das eigene Kolorit, aber auch die verschiedene Qualität der einzelnen Beiträge. Verschiedene Schulmeinungen kommen zur Geltung; sie vermitteln aber dadurch auch ein objektiveres Bild von der Weite, in der sich heute der Dialog unter Christen entfalten kann. – Mitten durch die verschiedenen Ansätze und Themen zieht sich nun aber doch so etwas wie *eine gemeinsame Überzeugung*, und das ist das *zweite*, was dem Handbuch trotz der Vielfalt der Beiträge eine gewisse Einheit sichert. Es ist nicht leicht, genau zu bestimmen, worin diese Gemeinsamkeit liegt. Doch will uns scheinen, es seien die gleichen Grundanliegen, die auch in den Verhandlungen des Konzils zu den Ehefragen deutlich hervortraten: das Bemühen, die Spannung zwischen persönlicher Liebe und Geschlechtlichkeit in der Eheauffassung zu überwinden, und das Bestreben, den Gewissensentscheid des einzelnen in Ehe- und Erziehungsfragen den nötigen Freiheitsraum zu sichern. Man lese die Beiträge von Georg Scherer, Alois Müller, Maria Bühner, Peter Krau oder Alois Sustar, und man wird das eben Gesagte in bezug auf die Ehe durchgängig bestätigt finden. Wie überzeugend und klar wirkt z. B. das kleine Kapitel »Ehe in theologischer Sicht« von A. Müller. Wo findet man auf zwölf Seiten eine ebenso umfassende und zugleich wesentliche Darstellung, die mit Einschluß der ethischen Grundnormen alles sagt? Auf G. Scherers Anthropologie der Geschlechtsgemeinschaft kommen wir noch zurück. Für die Materialien zur Familienbildung (zweiter Band) mit den vorwiegend pädagogischen Fragen hält sich der Rezensent zu einem Urteil nicht für genügend kompetent. Überzeugend wirkt aber doch die Tatsache, daß hier durch und durch Ernst gemacht wird mit der Einsicht, daß alle Erziehung die Erziehung der Erzieher voraussetzt. Das Werk bietet eine große Fülle von Material, es gibt eindringliche Hinweise zum richtigen Verhalten, und doch werden keine einfachen Rezepte verabfolgt. »Was hic et nunc richtig und notwendig ist für die existentielle Verwirklichung der Ehe, können nur die Verheirateten selber beurteilen, und sie müssen das Wagnis der Entscheidung eingehen: nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln, und dies dann auch in Verantwortung zu übernehmen. Die Gewissensbildung ist gegenwärtig vielleicht die dringlichste Aufgabe der Seelsorge, der Eltern, der Andragogik, aber auch die den Ehepartnern gemeinsame Aufgabe: miteinander und in gegenseitiger Hilfe die sittliche Reife des mündigen Christen zu erlangen« (Maria Bühner, Bd. I., 305). Dazu bietet das Handbuch der Elternbildung einen hervorragenden Beitrag; statt vielerlei zu kaufen, wäre dem Seelsorger mit der Anschaffung und dem Studium eines solchen Werkes am besten gedient.

<sup>1</sup> J. A. HARDEGGER (Hrsg.), *Handbuch der Elternbildung* Bd. I und II, Einsiedeln 1966.

Während sich das eben besprochene Handbuch vorwiegend an die für die Bildung Verantwortlichen richtet, gibt der Verlag Wort und Werk in Köln unter dem Titel *Mitte des Lebens*<sup>2</sup> ein sehr ansprechendes kleines Sammelwerk heraus, das unmittelbar für Eheleute und Eltern bestimmt ist. Das Buch ist ganz aus der Praxis der Eheberatung heraus gewachsen. Es nennt die wirklichen Nöte der Eheleute in der Lebensmitte und zeigt gangbare Wege zu ihrer Überwindung. Der Vorteil liegt auch hier in der Kompetenz, mit der einzelne Autoren (es sind bekannte Namen) auf kürzestem Raum in einfacher, einprägsamer Form Wesentliches sagen. Daneben zeigt sich der Nachteil der bunten Vielfalt hier noch stärker, weil für manche Beiträge der Raum doch zu klein ist.

#### Dem Ganzen der Ehe

sind vor allem zwei Bücher verpflichtet, die hier besondere Erwähnung verdienen. *Eheliche Partnerschaft*<sup>3</sup> von F. v. Gagern erscheint in der siebten Auflage (68. Tausend) überarbeitet und bedeutend erweitert. Der große Erfolg ist voll berechtigt. Es ist im Augenblick katholischerseits das beste Buch über die Ehe als Lebens- und Geschlechtsgemeinschaft. Hier wird vollkommen ernst gemacht mit der Einzigartigkeit des Menschen als Leib- und Geschlechtswesen. Mögen sich zwischen Mensch und Tier noch so manche Vergleichspunkte ergeben, dank der personalen Einheit und Ganzheit des Menschen ist seine Leiblichkeit und seine Sexualität von der »Wurzel her, von Grund auf eine andere als die des Tieres«. Die spezifisch menschliche Art der Sexualität besteht in der Offenheit zu verantwortlicher Gestaltung und Sinngebung. Gerade darin zeigt sich der tiefe Unterschied zur instinktgebundenen Sexualität des Tieres. Die Einsicht in die Notwendigkeit einer normativen Gestaltung des Sexualverhaltens war vielleicht wissenschaftlich nie so klar wie heute. Zugleich weiß man aber auch um die kulturgeschichtliche Abhängigkeit dieser Sinngebung und Gestaltung. Dieser Frage nach dem umfassenden Sinn und Verständnis der Sexualität ist auch die hervorragende Studie von Georg Scherer, *Ehe im Horizont des Seins*<sup>4</sup>, gewidmet. Scherers eigenes Bemühen richtet sich darauf, ein positives Ethos der Ehe zu begründen. Er beklagt nicht zu unrecht, daß man in der christlichen Tradition allzulange die spezifisch-menschlichen Werte der Sexualität nicht genügend erkannt habe. Irgendwie begegnen wir in der Kulturgeschichte immer wieder zwei falschen Bemühungen, die Sexualität zu meistern: Auf der einen Seite wird das Heil in der Verneinung und Abtötung der Sexualität gesucht, auf der andern Seite hofft man Erfüllung in einer rauschhaften Preisgabe der personalen Individualität. Gewisse Tendenzen der Gegenwart zeigen in ihren Auswirkungen eine verblüffende Ähnlichkeit mit den genannten Mißverständnissen der Antike. So läßt sich etwa beobachten, wie die sexuelle Lust unabhängig von der personalen Begegnung, sozusagen »dinghaft«, konsumiert wird. Andererseits

feiert man wieder erotische Orgien in kultischer Persiflage. Die Antwort auf diese Verzerrungen kann nach Scherer nur gegeben werden, wenn wir uns um ein positives Ethos der Sexualität und Ehe bemühen, das konsequent auf der personalen Liebe gründet: »Die Ehe ist personale Liebesgemeinschaft, die ihren Zweck und ihr Ziel in sich selber hat. Die ihr eigentümliche Weise der Erkenntnis, ihre Hoffungsstruktur, ihre vorbehaltlose Hingabe, ihre Einheit in der Wirgestalt des Eheleibes, das alles ist, damit es sei, Liebe als Liebe. Denn in ihr ergreift den Menschen das Geheimnis des Seins selber, das sich uns in Jesus Christus als unendliche Liebesgemeinschaft geoffenbart hat. Weil die Ehe selbstzweckliche Liebesgemeinschaft ist, darum ist ihr der Auftrag zuteil geworden, in Kindern fruchtbar zu sein.« Scherers Buch ist kein Volksbuch. Es fordert gewisses Verständnis für philosophische Überlegungen. Aber es ist bestechend klar. Das kommt einem wohltuend zum Bewußtsein, wenn man ein anderes Werk daneben hält, das sich zu Unrecht *Metaphysik des Sexus*<sup>5</sup> nennt. Zum Glück stellt der Verfasser gleich am Anfang klar, daß er unter Metaphysik nicht die letzte philosophische Fragestellung meint, sondern »... das, was als Möglichkeit eines nicht nur physischen Erlebnisses, als transpsychologisches und transphysiologisches Erlebnis aus einer Lehre der vielfältigen Seinszustände hervorgehen kann« (10). Man würde unseres Erachtens das Buch eher eine Gnosis, denn eine Metaphysik des Sexus nennen. Das Buch stellt sich der psychoanalytischen Betrachtungsweise entgegen: »... eben weil heute die Psychoanalyse mit einer geradezu dämonischen Inversion auf eine sub-personale Urmacht des Sexus abhebt, muß man dieser eine andere, nämlich metaphysische Urmacht entgegensetzen, wobei die erstgenannte als deren Degradierung und Depravierung erscheint« (17). Der Christ kann dieses Buch nicht der »Lichtseite« der Sexualtheorien zurechnen: Es steht der christlich-ethischen Normierung der Sexualität, auch der Ehe, kaum positiv gegenüber (284–287; 297–300). Es ist voller Gelehrsamkeit und vermittelt dem Sexologen eine Fülle von Material, wobei aber zu hoffen ist, die Interpretation sei auf anderen Gebieten weniger schillernd und ungenau, als bei Bibel und christlicher Theologie (297 ff.). Zur Seelsorge steuert das Werk nichts bei.

Man wird vielleicht einwenden, was die Ansätze von Gagerns und Scherers betreffe, seien diese aber doch nicht so neu, man finde sie bereits in früherer katholischer Eheliteratur. Das ist durchaus richtig; aber entweder wurden solche Autoren verurteilt (Doms, Michel), oder bei andern blieb es beim

<sup>2</sup> *Mitte des Lebens (Ehe und Familie in der Bewährung)*, Köln 1965.

<sup>3</sup> F. E. FRHR. VON GAGERN, *Eheliche Partnerschaft (Die Ehe als Lebens- und Geschlechtsgemeinschaft)*, München 1963.

<sup>4</sup> G. SCHERER, *Ehe im Horizont des Seins*, Essen 1965.

<sup>5</sup> J. EVOLA, *Metaphysik des Sexus*, Übersetzung aus dem Italienischen, Stuttgart 1962.

bloßen Ansatz. Die Bedeutung der Arbeiten von Gagners und Scherers liegen darin, daß sie den Ansatz konsequent bis in alle Fragen des ehelichen Ethos durchhalten. Das zeigt sich deutlich in der Stellung zur

#### Frage der Geburtenregelung

Das dornige Problem ist kirchenlehramtlich immer noch nicht entschieden. Seit meinem letzten Literaturbericht zum Thema (*Concilium* 1 [1965] 411-426) erschien als wichtigstes Dokument die Pastoralkonstitution des Konzils. Sie bildet denn auch die Grundlage für die seither erschienenen Beiträge. Dabei geht es immer um die doppelte Frage: Was hat die Konstitution praktisch konkret gesagt, und wie ist die Situation lehramtlich zu beurteilen, nachdem das Konzil dem Papst nicht vorgreifen wollte, der Papst aber bisher lehramtlich noch nicht entschieden hat? – Was sagt die Konstitution?<sup>6</sup> Viel und wenig zugleich! Bedeutungsvoll ist die Akzentuierung: In der Ehelehre tritt deutlich der Ganzheitsaspekt hervor. In bezug auf die Geburtenregelung wird die Verantwortungsfrage bezeichnenderweise der Methodenfrage vorangestellt und ihre Entscheidung der alleinigen Kompetenz der Gatten zugewiesen. Als Kriterium für die Beurteilung der Methodenwahl wird die personale Würde der Partner und der umfassende Sinn der ehelichen Begegnung genannt. Noch wichtiger ist wohl, was *nicht* gesagt wurde: Das Konzil hat sich sichtbar Mühe gegeben, jeden Gedanken einer Verzwecklichung der Liebe auszuschließen, desgleichen wird ganz bewußt der traditionelle Unterschied von natürlichen und unnatürlichen Methoden nicht mehr erwähnt. Man wollte sich in dieser Frage auf keinen Fall festlegen, obwohl eine einflußreiche Minderheit sehr darauf drängte. Dies alles ist nun gewiß sehr bedeutungsvoll, und doch sagt es konkret praktisch nicht viel, weil eben nicht gesagt wird, worin der umfassende Sinn des ehelichen Aktes zu sehen sei. Und dies ist doch gerade der springende Punkt. Nach der bisherigen Lehre ist *jede Form der Antikonzeption*, d. h. jede aktive Verhinderung der Empfängnis, wie, wo und wann immer sie erreicht wird, innerlich schlecht und aus keinem Grunde je erlaubt. Die einzige stichhaltige Begründung, die dafür geboten wurde, war der Hinweis auf die *objektiv vorgegebene* (metaphysische?!) *Struktur* des *actus coniugalis*. Nach *Casti Connubii* wirkt der eheliche Akt (als *opus hominis* im Unterschied zum *opus naturae*) seiner Natur nach *immer* (auch bei vorliegender Sterilität) auf Zeugung hin. Bei vorliegender *sterilitas personae* ist der Akt trotzdem *wesentlich* Zeugungsakt, und nur per *accidens* nichtzeugend. Wenn aber der äußere Akt (»*actus exterior*« nach Merkelbach I/155, oder »*actus positus*« nach Hürth, Fuchs u. a.) seinem Grundwesen nach Zeugungsakt ist, dann widerspricht die sittliche Person sich selbst, wenn sie gleichzeitig diese wesenhaft formierte, vorgegebene Handlung will und zugleich deren Wesensziel verunmöglicht. So haben wir es in Rom gelernt;

so steht es in maßgebenden Traktaten zur Sexualmoral. Kern und Fundament dieser ganzen Argumentation liegt in der Wesensbestimmung des *actus maritalis*. Ist die herkömmliche Bestimmung richtig, d. h., ist der Geschlechtsakt als *actus humanus* in seiner objektiven Aktstruktur immer und wesenhaft Zeugungsakt, dann ist und bleibt jede Antikonzeption widersprüchlich, dann hilft keine Pille und gar nichts. (Meiner persönlichen Überzeugung nach ist dann aber auch die Zeitwahl höchst zweideutig.) Ist aber diese herkömmliche Bestimmung des Aktes mit rationalen Gründen nicht mehr zu halten, dann wird die *innere malitia der Antikonzeption* als solcher *fraglich*. Das bedeutet noch lange nicht, daß man nun einfach machen könne, was man wolle, d. h. nur, daß ein aktiver Ausschluß der biologischen Zeugungsmöglichkeit *nicht in sich selbst schlecht* sei; die Methode muß dann von einem anderen Gesichtspunkt aus beurteilt werden. Das ist genau der Kern der Sachdiskussion. Keiner hat dies seit dreißig Jahren klarer gesehen und ist diesem Problem mit größerer Akribie nachgegangen als unser lieber Herbert Doms<sup>7</sup>. Wir ändern sind ihm zögernd und oft widersprechend gefolgt. Heute sieht ein großer Teil der Moralthologen ein, daß die objektive Aktstruktur einfach nicht mehr so definiert werden kann. Die Konzilsväter konnten sich dementsprechend nicht dahin einigen, die Bestimmung im herkömmlichen Sinn zu übernehmen. Müßten wir gemäß unserer heutigen Einsicht in die menschliche Geschlechtlichkeit die objektive Aktstruktur bestimmen, so würde es kaum mehr jemandem einfallen, zu behaupten, der Geschlechtsakt eines greisen Ehepaares sei der objektiven Struktur des personalen Aktes nach ein Zeugungsakt, die *sterilitas* sei nur per *accidens* als *conditio naturae* vorliegend. Das sind doch Konstruktionen, die uns einfach kein vernünftigt denkender Mensch mehr abkauft. Nun stehen wir aber in der schwierigen Situation, daß die Kirche ihre konkreten Aussagen zur Geburtenregelung auf dieser Theorie aufgebaut hat. Und das führt zu dem viel delikateren Problem der Lehrautorität. Es fehlt uns der Raum, diese Problematik hier ausführlich darzustellen. Beiträge dazu liegen vor von A. Müller<sup>8</sup>, L. M. Weber<sup>9</sup>, G. Baum<sup>10</sup>, J. David<sup>11</sup>, J.

<sup>6</sup> Vgl. auch F. BÖCKLE, *Verantwortete Elternschaft aus katholischer Sicht*, in: *Handbuch der Elternbildung*, Bd I, 473-492.

<sup>7</sup> H. DOMS, *Gatteneinheit und Nachkommenschaft* (Walberger Studien, Bd. 2), Mainz 1965.

<sup>8</sup> A. MÜLLER, *Das Problem von Befehl und Gehorsam im Leben der Kirche*, Einsiedeln 1964 und in: *Concilium* 2 (1966) 354-361.

<sup>9</sup> L. M. WEBER, *Die katholische Ehemoral*, in: *Ehe und Familie im Aufbau der Pfarrgemeinde*, Wien 1965, 50-67.

<sup>10</sup> G. BAUM, *Kann die Kirche ihre Einstellung zur Geburtenkontrolle ändern?*, in: *Empfängnisverhütung in der christlichen Ehe*, Mainz 1966, 213-234.

<sup>11</sup> J. DAVID, *Theologische Brennpunkte* (Bd. 6/7). *Neue Aspekte der kirchlichen Ehelehre*, Bergen-Enk-

Reuss<sup>12</sup>, F. Böckle<sup>13</sup> und G. Ermecke<sup>14</sup>. Als Ergebnis der bisherigen Diskussion läßt sich festhalten: 1. Die ordentliche Lehrverkündigung des heiligen Stuhles, wie sie in den päpstlichen Enzykliken und in den Dekreten der Römischen Kongregationen zu finden ist, besitzt in der katholischen Kirche zwar höchste Autorität, sie hat aber nie beansprucht, unfehlbar zu sein<sup>15</sup>.

2. Erst seit dem 19. Jahrhundert gibt es klare kirchliche Entscheidungen, welche die aktive Empfängnisverhütung als innerlich schlecht verurteilen. (Vgl. D. 2715, 2791–2793, 2795, 3185–3187, 3638–3640, 3716–3718). Alle zahlenmäßig spärlichen, früheren Aussagen<sup>16</sup> stehen unter einem anderen Vorzeichen, weil entweder der Unterschied zur Abtreibung und Magie nicht klar genug gezogen wird oder weil gar nicht die Antikonzeption, sondern die Gültigkeit der Ehe bei bedingtem Ehekonsens in Frage steht.

3. Seit der Mitte des letzten Jahrhunderts ist ein gewisser Konsens der kirchlichen Lehre in der Verurteilung der Antikonzeption als solcher nicht zu leugnen. Diese Tatsache hängt aber damit zusammen, daß in den letzten hundert Jahren römische Dekrete eine absolut normative Funktion in der Kirche ausüben. Dazu bleibt zu beachten, daß – wie eben dargelegt wurde – die entscheidende Begründung für das Antikonzeptionsverbot nicht aus einer Offenbarungswahrheit abgeleitet, sondern mit rein rationalen Überlegungen zur menschlichen Sexualität begründet wird. Diese Tatsache hat in der letzten Zeit zu einer lebhaften Diskussion um die

Kompetenz der Kirche in rein naturrechtlichen Fragen

geführt. J. David ist der Meinung, die Kirche könne wohl mit dogmatischer Bestimmtheit lehren, daß es ein Naturrecht gebe; sie könne auch prüfen, ob eine bestimmte Naturrechtslehre mit der Offenbarung vereinbar sei oder nicht; wenn sie aber über den Inhalt dieses Naturrechtes selbst weitere Aussagen mache, so könne sie keinen Anspruch auf Unfehlbarkeit erheben<sup>17</sup>. David will damit offenbar sagen, der erfolgreiche Beistand des Heiligen Geistes sei der Kirche nicht für die Ausformung naturrechtlicher Erkenntnisse und philosophischer Einsichten als solcher gegeben. G. Ermecke ist damit nicht zufrieden; er glaubt, ein richtiges Verständnis des Naturrechtes verlange mehr. Unter Naturrecht versteht er das sozial vorgegebene als das zur Verantwortung Aufgegebene, »aufgegeben ist das Vorgegebene, weil und insoweit nur durch seine Beachtung der Normadressat Mensch im mitmenschlichen Bereich Mensch sein kann und bleiben kann«<sup>18</sup>. Diese Begriffsbestimmung ist durchaus brauchbar. Unter Naturrecht kann man den unveräußerlichen Gehalt jeder konkreten Rechts- und Sittlichkeitsordnung verstehen<sup>19</sup>. Dieser Gehalt ist einerseits nur sichtbar und greifbar in einer konkreten, positiven Rechts- und Sittlichkeitsordnung. Wie Seele und Geist des Menschen nur in der Leibhaftigkeit

existent sind, so ist auch dieser Rechtsgehalt – gleichsam die Seele des konkreten Rechtes – nur im »Seinskleid« der konkreten Ordnung existent. Andererseits hätte eine positive Ordnung ohne ein Mindestmaß an Rechtswesenheit gar keine Rechtsqualität. Die Rechtswesenheit ist im Wert und in der Würde der menschlichen Person vorgegeben, d. h. das Selbstverständnis des Menschen bildet jene Vorgegebenheit, die wir mit »Naturrecht« meinen. »Das Naturrecht selbst ›läuft‹ nirgends herum. Seine Forderungen können immer nur aus der konkreten Verwirklichung des Menschen als Person abgeleitet und im Vergleich der geschichtlichen Gestalten gemessen und beurteilt werden«<sup>20</sup>. Weil aber die christliche Theologie überzeugt ist, daß dem Menschen in Christus Entscheidendes über sein Menschsein geoffenbart ist, muß sich die Kirche auch für das wahre Menschenbild in der Welt einsetzen. Sie hat einen wichtigen Beitrag zum richtigen Selbstverständnis des Menschen zu leisten. Dieser Beitrag hebt aber das menschliche Daseinsverständnis nicht aus seiner geschichtlichen Gebundenheit heraus. Die abendländische Geschichte ist denn auch ohne die Wirkgeschichte des Evangeliums gar nicht denkbar. Die heute deklarierten Menschenrechte sind unter anderem auch eine Frucht dieser Einwirkung. Insofern also das menschliche Selbstverständnis die Wurzel des Naturrechtsgedankens bildet, und die Kirche zu diesem Menschenbild Entscheidendes zu sagen hat, kommt ihr *eine radikale Lehrkompetenz* hinsichtlich des Naturrechtes zu. In diesem Sinne ist das Naturrecht *als ganzes* Gegenstand ihres Lehrens. Wenn Ermecke mit der Beanspruchung des ganzen Menschen *das* meint, hat er recht. Aber er übersieht wohl, daß die kirchliche Kompetenz hinsichtlich dieses Gegenstandes (des menschlichen Daseinsverständnisses) wesensgemäß in der Bezeugung der Offenbarung und der sich daraus ergebenden Konsequenzen liegt. Sie liegt jedoch per se nicht in der rationalen (philosophischen, psychologischen, soziologischen und biologischen) Erforschung des Menschen und seiner Strukturen. Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß die

heim 1966; ders., in: SIEVERS – DAVID, *Vollendung ehelicher Liebe*, Recklinghausen 1966.

<sup>12</sup> J. REUSS, *Zur derzeitigen Ehepastoral*, in: *Diakonia* 1 (1966) 234–236.

<sup>13</sup> F. BÖCKLE, *Rückblick und Ausblick*, in: *Das Naturrecht im Disput*, Düsseldorf 1966, 121–150; ders., Vorwort zu THOMAS ROBERTS, *Empfängnisverhütung in der christlichen Ehe*, Mainz 1966, 7–12.

<sup>14</sup> G. ERMECKE, *Kirche und Naturrecht*, in: *Theologie und Glaube* 1 (1967) 56–61.

<sup>15</sup> Vgl. G. BAUM, a. a. O. 215.

<sup>16</sup> Vgl. die ausführliche Darstellung bei J. T. NOONAN, *Contraception*, Harvard Univ.-Press (erscheint demnächst bei Grünewald in deutscher Übersetzung), 1965. Dazu den zusammenfassenden Bericht in: *Diakonia* 1 (1966) 79–106.

<sup>17</sup> *Brennpunkte* 87.

<sup>18</sup> A. a. O. 58.

<sup>19</sup> F. BÖCKLE, *Naturrecht im Disput*, 133f.

<sup>20</sup> L. M. WEBER, a. a. O. 52.

Kirche in ihre Lehre und Verkündigung solche menschlichen Erkenntnisse miteinbaut. Aber sie sind und bleiben dann eben beschränkte, fehlbare menschliche Einsichten<sup>21</sup>. Hier muß mit L. M. Weber klar unterschieden werden »zwischen dem Gotteswort, wie es allen in der Heiligen Schrift und im lebendigen Zeugnis der Kirche gegenübertritt, und den religiösen und sittlichen Einsichten, Normen und Aufgaben, wie sie sich dem erkennenden Menschen in der Betrachtung und Sinndeutung seines Personseins und im Erlebnis der überindividuellen, seiner konkreten Freiheit vorgegebenen Strukturen des Kosmos zeigen und aufdrängen.

Das erste ist *Offenbarung*, allerdings immer eingeleidet in ein menschliches Wort und darum der Interpretation fähig und auch bedürftig. Das zweite *natürliche* Erkenntnis, deren Gegenstand im Bereich des Sollens (nach der innerkirchlichen Sprechweise) gewöhnlich sittliches Naturrecht heißt<sup>22</sup>. Guter theologischer Begriffsbestimmung gemäß verstehen wir unter der Unfehlbarkeit des Lehramtes jenen erfolgreichen Beistand des Heiligen Geistes, der die Kirche bei der Erkenntnis und Vorlage unveränderlicher geoffenbarter Wahrheit vor einem definitiven Irrtum bewahrt. Es gilt aber nicht für die Ausformung natürlicher Erkenntnisse als solcher. Nicht die bei der Konkretisierung der Sittenlehre vorausgesetzten menschlichen Erkenntnisse und Einsichten, wohl aber die Treue zum geoffenbarten Willen Gottes sind der Kirche durch den Beistand des Geistes garantiert. Wir sind darum mit der Mehrheit der Theologen der Überzeugung, daß den sittlichen Weisungen hinsichtlich der Geburtenregelung keine unfehlbar erkannten Wahrheiten zugrunde liegen. Es geht um die authentische Anwendung und Ausdeutung einer nicht mit Unfehlbarkeit erkannten Lehre. Solche authentische Interpretationen der kirchlichen Autorität verlangen nichtsdestoweniger höchsten Respekt, aber es besteht keine erkenntnismäßige Notwendigkeit zur Zustimmung. Diese hängt ab von den vorhandenen Erkenntnismöglichkeiten: der moralischen Gewißheit, der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit, dem berechtigten Zweifel oder gar einer gegenteiligen Evidenz, weil das nicht Unfehlbare auch einmal falsch sein kann. Da immer die moralische Pflicht besteht, sein Handeln nach der Erkenntnis auszurichten, folgt die Verpflichtung dem Grad der Zuverlässigkeit, der jenen Lehraussagen der kirchlichen Autorität zukommt. »Wenn auch die Tatsache einer kirchenamtlichen Aussage überhaupt schon ein Gewicht in der Waagschale der Wahrscheinlichkeit ist, das besonders der theologisch nicht kompetente Christ zu würdigen hat, so ist daraus noch kein mechanisches Argument zu machen in jenem Fall, wo diesem Gewicht Gegengewichte gegenüberstehen. Im Fall gegenteiliger Wahrscheinlichkeit oder gar Evidenz (mag er so selten sein wie immer) gibt es folgerichtig auch die Pflicht, im Handeln nicht von einer kirchenamtlichen Äußerung auszugehen«<sup>23</sup>. Ein tiefgläubiger Katholik kann also zu einer persönlichen Über-

zeugung kommen, die der offiziellen Lehrmeinung widerspricht. Sollten sich allmählich viele in einem solchen gemeinsamen Zeugnis finden, so müßte die Kirche daraus erkennen, daß eine zugrunde liegende Lehraussage korrigiert oder genauer differenziert werden müßte. An der Lehre von *Casti Connubii* scheint sich durch existentielle sittliche Entscheidungen vieler überzeugter Katholiken ähnliches ereignet zu haben. Gerade im Bereich sittlicher Erkenntnis vollzieht sich der Prozeß der Einsicht im Gegenüber von Amt und Gemeinde, von Theorie und Praxis. An dieser Feststellung hat im übrigen auch »die neueste Äußerung des Papstes grundsätzlich nichts geändert. Zwar glaubte der Papst nach reiflicher Überlegung, nur die bisherige Lehre seiner Vorgänger mit der Würde und Sicherheit der kirchenamtlichen Lehre auszeichnen zu dürfen. Indes wird durch eine solche Auszeichnung eine anderslautende Meinung, sofern durch die amtliche Äußerung nicht ausdrücklich als irrig hingestellt, nicht auch schon als Irrtum in die Schranken gewiesen. Es wird ihr nur das Recht abgesprochen, die Verbindlichkeit einer kirchlichen Lehre in Anspruch zu nehmen, und die Pflicht aufgebürdet, die gesamte Beweislast für die Richtigkeit der Auffassung selbst zu erbringen«<sup>24</sup>. Die Konsequenzen für die seelsorgliche Praxis, d. h. für die Gewissensführung und Gewissensscheidung der Laien, dürften damit jedem Seelsorger abseits jedes Probabilismusstreites einsichtig sein.

Franz Böckle

<sup>21</sup> Vgl. A. MÜLLER, *Befehl und Gehorsam*, 172 ff.

<sup>22</sup> A. a. O. 52.

<sup>23</sup> A. MÜLLER, *Autorität und Gehorsam in der Kirche*, in: *Concilium* 2 (1966) 354-361.

<sup>24</sup> A. ZIEGLER, zu J. Davids, *Theologische Brennpunkte*, in: *Orientierung* 31 (1967) 23.

## Hinweise

*Dr. Gregor Siefer*, geb. 1928. Studium der Germanistik, Philosophie, Soziologie und der Politischen Wissenschaften. Assistent am Seminar für Sozialwissenschaften der Universität Hamburg. Veröffentlichte u. a. *Die Mission der Arbeiterpriester* sowie Beiträge in Sammelwerken und Lexika.

*Bernhard Stoeckle* ist 1927 geboren. Benediktiner der Abtei Ettal. Promovierte 1954 in München zum Dr. theol. Direktor des Internates Ettal und Dozent an der Universität Salzburg. Veröffentlichungen: *Die Lehre von der erbsündlichen Konkupiszenz in ihrer Bedeutung für das christliche Leibethos* (1954); *Gottgesegneter Eros* (1962); *Gratiasuppunit naturam* (1962); *Ich glaube an die Schöpfung* (1966).